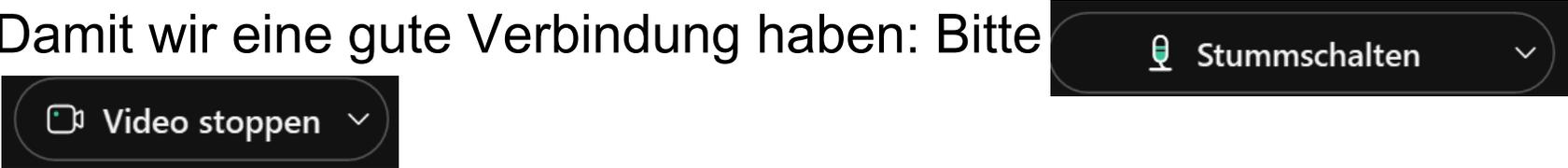




MPK-Vorsorge 2023

Organisatorisches

- Damit wir eine gute Verbindung haben: Bitte  und
- Nach jedem Thema besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen – einfach Stummschaltung aufheben
- Nach 45 bis 60 Minuten gibt es eine kurze Pause 
- Diese Präsentation finden Sie hier:
www.mpk.ch/vorsorge/personalabteilungen (Login über «MPK intern» im Footer)

Inhalt

- Gründe für den Wechsel und Grundsatz
- Was bleibt gleich, was ändert sich?
- myMPK – unser neues Versichertenportal

Gründe für den Wechsel und Grundsatz

- Verbesserung der finanziellen Stabilität
- Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz
- Flexible Arbeitsformen, variable Lohnbestandteile und Änderungen des Beschäftigungsgrads können einfacher und verständlicher umgesetzt werden
- Leistungsneutraler Übergang: die Beitragssätze bleiben unverändert und die auf das Alter 64 hochgerechnete Altersrente ist im Beitragsprimat 2023 mindestens gleich hoch wie die Rente gemäss dem bis Ende 2022 geltenden Leistungsprimat- und Kursleiterplan.

Vorsorgereglement und Vorsorgepläne 2023

bis 2022

**Vorsorgereglement
Leistungsprimat**

Kapitalplan
Weiterführung der Versicherung

**Vorsorgereglement
Kursleitende**

Weiterführung der Versicherung

ab 2023

Vorsorgereglement

Allgemeine Bestimmungen

Vorsorgeplan «M»

**Vorsorgeplan
«Weiterführung der
Versicherung»**

Versicherungspflicht und Optionen (1)

- **Versicherungspflicht**



- **Freiwillige Weiterführung der Versicherung** weiterhin möglich, falls die versicherte Person entlassen wird und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt (im Falle einer Restrukturierung mindestens 55 Jahre alt) ist.

Versicherungspflicht und Optionen (2)

- **Fakultative Versicherung** für Mitarbeitende, welche die **Eintrittsschwelle gar nie erreichen, ist nicht mehr möglich.**
- Sinkt der Lohn **vorübergehend** unter die Eintrittsschwelle (aktuell: CHF 21'510), bleibt die Versicherungspflicht – wie bisher – bestehen. Dies setzt voraus, dass die Eintrittsschwelle sicher oder mit grosser Wahrscheinlichkeit in den nächsten 6 Monaten wieder überschritten wird. Wird die Eintrittsschwelle in diesem Zeitraum dann doch nicht überschritten, hat spätestens nach 6 Monaten der Austritt zu erfolgen.

Versicherungspflicht und Optionen (3)

- **Pensionierung und Weiterarbeit vor Alter 64:** Erneute Versicherung (zweites Versicherungsverhältnis), sofern Anstellung für mehr als drei Monate und Jahreslohn über Eintrittsschwelle.
 - Vollständige vorzeitige Pensionierung nur zulässig bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Vorzeitige Teilpensionierung nur im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads möglich.
- **Pensionierung und Weiterarbeit nach Alter 64:** Ist zulässig.

Versicherungspflicht und Optionen (4)

- **Versicherung von neuen Mitarbeitern (nur Männer!) zwischen 64 und 65 Jahren, falls**
 - nicht schon bei der MPK pensioniert
 - für mehr als drei Monate angestellt
 - Jahreslohn über Eintrittsschwelle

Versicherungspflicht und Optionen (5)

- **Neu:** Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns, wenn der Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert wegen Senkung des Beschäftigungsgrads und/oder tieferer Funktionsstufe
- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für fiktiv versicherten Lohn zulasten Versicherte



Fragen zur Versicherungspflicht (1)

- Gibt es für Personen, die bisher freiwillig unter der Eintrittsschwelle bei der MPK versichert waren, Übergangsbestimmungen/Ausnahmen um sich ab 1.1.2023 bei der MPK weiter versichern zu lassen?
Nein, diese Personen müssen spätestens per 31. Dezember 2022 aus der MPK austreten oder sich pensionieren lassen.
- Ist die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes ab Alter 58 bei Lohnreduktion von max. 50% auch möglich, wenn der (eigentliche neue) Lohn unter der Eintrittsschwelle liegt? Wie muss dies der MPK gemeldet werden und wer ist für die Zahlung der Beiträge an die MPK verantwortlich?
Ja, das ist möglich. Dafür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (Formular in Vorbereitung). Die Überweisung der Beiträge erfolgt weiterhin durch das M-Unternehmen.

Fragen zur Versicherungspflicht (2)

- Kann der bisherige Lohn auch weiterversichert werden, wenn aufgrund der Reduktion des Beschäftigungsgrads eine Teilpensionierung erfolgte?
Nein. Im Umfang der Teilpensionierung ist keine Weiterversicherung möglich.
- Kann der bisherige Lohn weiterversichert werden, wenn die Lohnreduktion vor dem 1. Januar 2023, z.B. per 1. Juli 2022 erfolgte?
Nein. Die Möglichkeit der Weiterversicherung besteht nur für Lohnreduktionen ab 1. Januar 2023.

Beiträge ab 2023

- weiterhin altersunabhängige Beiträge in bisheriger Höhe; einzige Änderung: **Beiträge für Risikoversicherung sind tiefer**

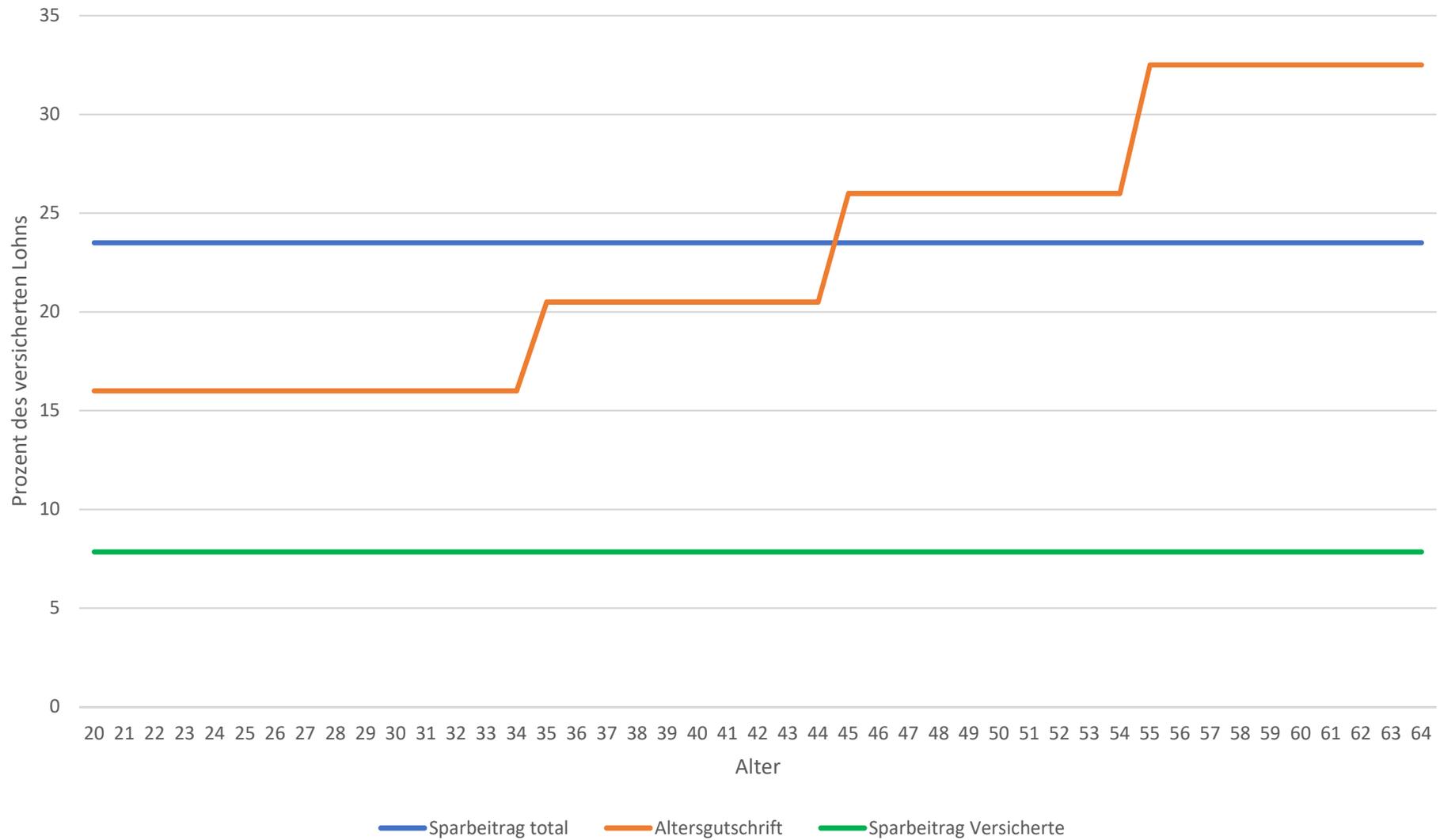
Sparplan	Risikobeiträge		Sparbeiträge		Total	
	versicherte Person	Unternehmen	versicherte Person	Unternehmen	versicherte Person	Unternehmen
Standard	0.65 %	1.35 %	7.85 %	15.65 %	8.50 %	17.00%

- Sparbeitrag der Versicherten fliesst immer vollumfänglich in das Altersguthaben
- Sparbeiträge der Unternehmen werden – wie bisher – altersabhängig für die Finanzierung der Altersgutschriften verwendet

Verwendung der Beiträge (1)

Alter	Sparbeitrag Standard	Altersgutschrift Standard
20 bis 34	23.5 %	16.0 %
35 bis 44	23.5 %	20.5 %
45 bis 54	23.5 %	26.0 %
55 bis 64	23.5 %	32.5 %

Verwendung der Beiträge (2)



Wahlmöglichkeit Sparpläne ab 2024

Sparplan	Risikobeiträge		Sparbeiträge		Total	
	versicherte Person	Unternehmen	versicherte Person	Unternehmen	versicherte Person	Unternehmen
Basis	0.65 %	1.35 %	5.85 %	15.65 %	6.50 %	17.00 %
Standard	0.65 %	1.35 %	7.85 %	15.65 %	8.50 %	17.00%
Plus	0.65 %	1.35 %	9.85 %	15.65 %	10.50 %	17.00 %

- Wahlmöglichkeit jeweils per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2024
- Anmeldung bis spätestens 30. November des Vorjahres; wie die Anmeldung zu erfolgen hat, wird noch abgeklärt

Fragen zu den Beiträgen



Kein Überschusskonto mehr

- Überschusskonto ist im Beitragsprimat nicht mehr notwendig und wird aufgelöst; diese Guthaben werden per 1. Januar 2023 auf das Altersguthaben übertragen

Kein Kapitalplan mehr

- **Kapitalplan wird künftig nicht mehr angeboten**; Guthaben auf Kapitalplankonten werden auf Altersguthaben übertragen
- variable Lohnbestandteile können auf Wunsch der Unternehmen im Vorsorgeplan «M» versichert werden → Anpassung der Anschlussvereinbarung erforderlich

Versicherter Lohn

Bisher	Neu
Gesamteinkommen = AHV-Lohn plus Anhang 1a minus Anhang 1b - Koordinationsabzug = beitragspflichtiges Einkommen versichertes Einkommen	anrechenbarer Lohn = AHV-Lohn minus Lohnbestandteile gemäss Anhang G - Koordinationsabzug = versicherter Lohn

Unterschiede

- keine Hochrechnung des versicherten Lohns auf Beschäftigungsgrad von 100%
- keine Durchschnittsberechnung des versicherten Lohns ab Alter 52
- Spesenpauschale für Kader (auch «Zeitpauschale» genannt) wird nicht mehr berücksichtigt

Spesenpauschale für Kader (1)

Beispiel:

Bisher		neu	
AHV-Lohn	CHF 100'000	AHV-Lohn	CHF 100'000
+ Spesenpauschale	CHF 6'000		
= Gesamteinkommen	CHF 106'000	= anrechenbarer Lohn	CHF 100'000
- Koordinationsabzug	CHF 28'680	- Koordinationsabzug	CHF 28'680
versichertes Einkommen	CHF 77'320	versicherter Lohn	CHF 71'320

Spesenpauschale für Kader (2)

- Falls die M-Unternehmen die Spesenpauschale nicht ganz in den AHV-Lohn überführen, fällt der versicherte Lohn ab 2023 tiefer aus; Versicherte und Unternehmen bezahlen entsprechend tiefere Beiträge.
- Die individuelle Gutschrift wird aber auf der bisherigen Basis im Leistungsprimat berechnet, also unter Berücksichtigung der Spesenpauschale.

Die Berechnung der individuellen Gutschrift erfolgt im Zahlenbeispiel so, dass auch im Beitragsprimat mit 64 eine Altersrente von CHF 53'072 ($77'320 * 68.64\%$) bezogen werden kann.

Fragen zum versicherten Lohn etc.



Einkaufsmöglichkeiten

- Einkauf in Altersguthaben
- Einkauf in Zusatzkonto für vorzeitige Pensionierung
- ≠ Ratenweiser Einkauf in Altersguthaben und Zusatzkonto wird nicht mehr angeboten; Vereinbarungen mit Laufzeit über den 31. Dezember 2022 hinaus werden bis zu deren Ende weitergeführt

Altersguthaben

- **Zusammensetzung:**
 - + Altersgutschriften
 - + eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
 - + Einkäufe
 - + Überweisungen aus Vorsorgeausgleich (Scheidung)
 - + Rückzahlungen WEF
 - Auszahlungen WEF/Vorsorgeausgleich (Scheidung)
 - + Gutschriften infolge Reglementsrevisionen MPK

= Altersguthaben

- **Verzinsung:** wird jährlich von Stiftungsrat festgelegt

Altersleistungen

- **Alterskapital** = Altersguthaben bei Pensionierung
- **Altersrente** = Altersguthaben x Umwandlungssatz

Optionen bei Pensionierung

- ✓ Ordentliches Pensionierungsalter bleibt bei 64 Jahren für Frauen und Männer
- ✓ Vorzeitige Pensionierung: ab 58 Jahren, bei Restrukturierungen ab 55 Jahren
- ✓ Aufschiebung der Pensionierung bis 70 Jahre
- ✓ Pensionierung in Teilschritten
- ✓ Überbrückungsrente (freiwillige finanzielle Überbrückung)
- ✓ Altersrente, Alterskapital oder Mix
- ✓ **neu:** Monatsfrist für Antrag Alterskapital entfällt; Antrag muss spätestens am letzten Tag vor dem Pensionierungszeitpunkt eingereicht werden

≠ **nicht mehr möglich:** Vorbezug Migros-AHV-Ersatzrente; wer sich vorzeitig pensionieren lassen will und eine finanzielle Abfederung benötigt, kann dies über den Bezug einer Überbrückungsrente machen.

Fragen zur Pensionierung

- Ist eine Teilpensionierung ab 1.1.2023 auch möglich, wenn der verbleibende Lohn unter der Eintrittsschwelle liegt?

Nein, in diesem Fall hat eine vollständige Pensionierung zu erfolgen.

Invalidenleistungen

- Höhe der ganzen Invalidenrente
 - entspricht 70 % der auf das ordentliche Pensionierungsalter hochgerechneten Altersrente
 - Hochrechnung auf der Basis der Altersgutschriften des Sparplans «Standard» (unabhängig von effektiver Wahl)
 - **Zuschlag von 0.5 % für jedes vollendete Altersjahr ab Alter 20** (bisher: für jedes Versicherungsjahr)

- Anspruch auf Todesfalleistungen hat, wer
 - für ein Kind unterhaltspflichtig ist (wie bisher), oder
 - mindestens 45 Jahre alt und **(neu) mindestens fünf Jahre verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft gelebt hat**; vorangegangener gemeinsamer Haushalt wird angerechnet

Beispiel: Versicherte Person stirbt zwei Jahre nach der Heirat, hatte aber vorher während vier Jahren im Konkubinat gelebt: Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

Eheähnliche Lebensgemeinschaft

- Anspruch auf Todesfalleistungen hat, wer
 - die letzten 5 Jahre in gemeinsamem Haushalt gelebt hat und mindestens 45 Jahre alt ist, oder
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- Verlängerung der Frist für Geltendmachung von Hinterlassenenleistungen aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft von 1 auf **neu 3 Monate**
- Antrag muss **schriftlich** geltend gemacht werden

Höhe der Partnerrente / Kapitaloption

- Höhe der Partnerrente:
 - $\frac{2}{3}$ der hochgerechneten Altersrente, wenn verstorbene Person noch gearbeitet hatte
 - $\frac{2}{3}$ der hochgerechneten Altersrente, wenn die verstorbene Person eine Invalidenrente bezogen hatte (Leistungsverbesserung; bisher $\frac{2}{3}$ der bezogenen Invalidenrente)
 - $\frac{2}{3}$ der bezogenen Altersrente
- Kapitalbezug anstelle Partnerrente weiterhin möglich

Todesfallkapital

- Sind keine Hinterlassenenleistungen an Partnerinnen und Partner auszurichten, steht ein Todesfallkapital zu:
 - den Kindern der verstorbenen Person;
 - bei Fehlen von Kindern: den Eltern der verstorbenen Person
- **Neu** auch Auszahlung möglich, wenn noch Waisenrenten ausbezahlt werden

Beispiel: 60-jährige Versicherte stirbt und hinterlässt als Anspruchsberechtigte einzig ein 17-jähriges Kind. Neu kann ein Todesfallkapital ausgerichtet werden.

Fragen zu Leistungen bei IV und Tod

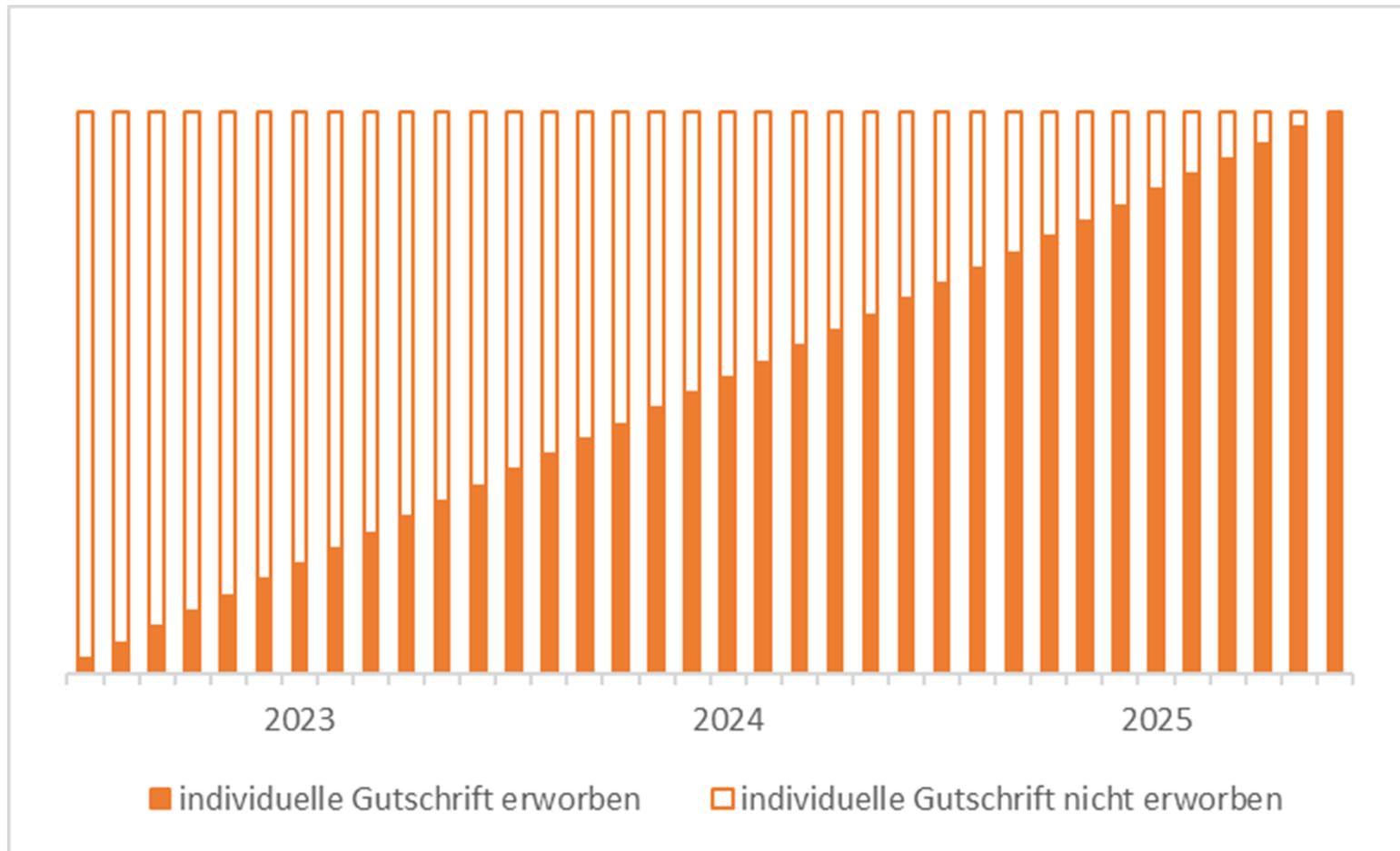


Übergangsregelungen (1)

- Individuelle Gutschrift für Besitzstand Altersrente: Berechnung erfolgt so, dass auch im Beitragsprimat 2023 eine mindestens gleich hohe Altersrente mit 64 erreicht werden kann wie im Leistungsprimat bzw. Kursleiterplan
- Erwerb während Übergangsfrist von 3 Jahren
- Ausnahme: auch vor Ablauf von 3 Jahren Übertrag auf Altersguthaben, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen, Kollektivaustritt, Pensionierung, IV-Fall oder Todesfall
- Individuelle Gutschrift läuft im Jahr 2023 parallel zur Aufwertungsgutschrift 2019

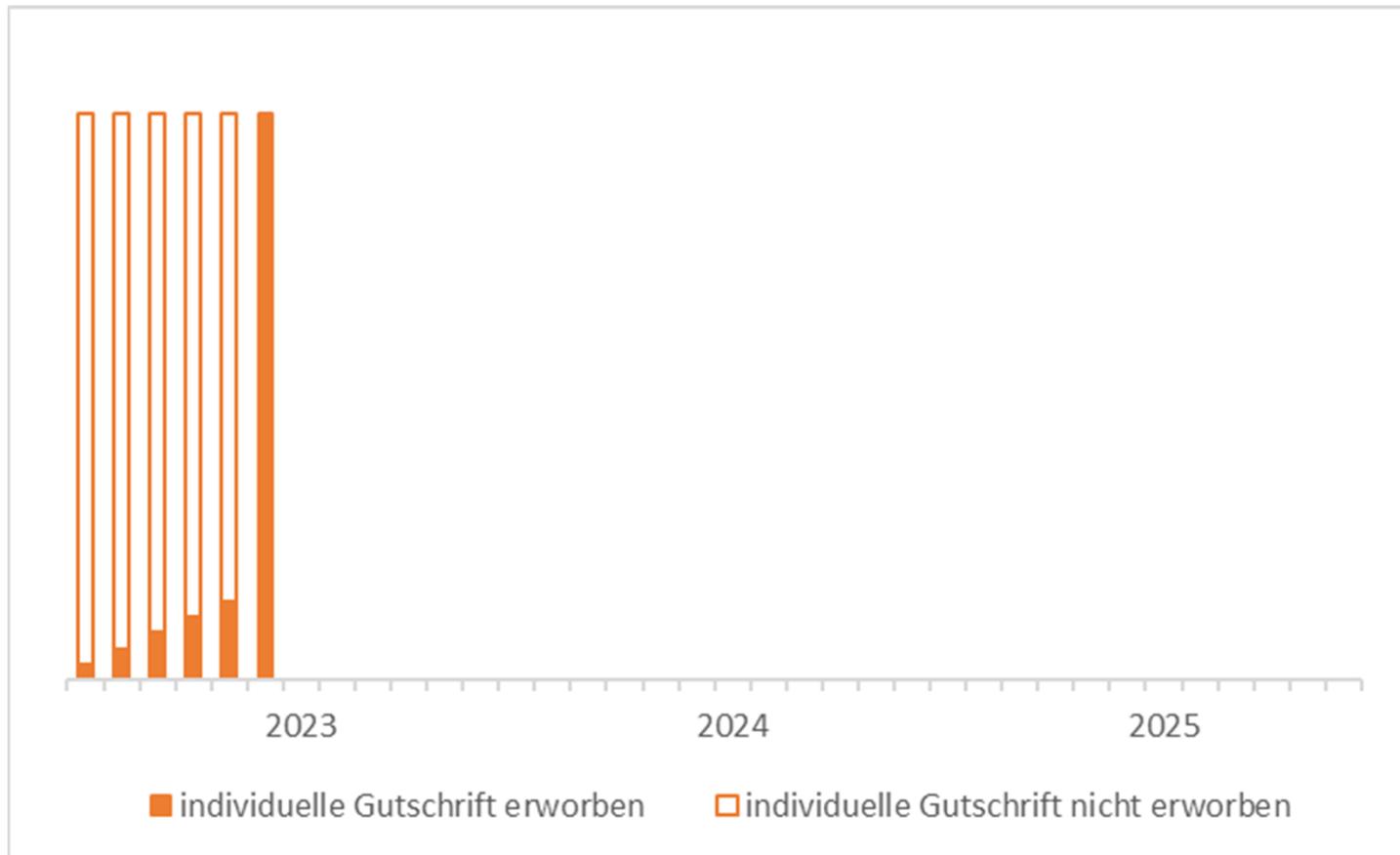
Übergangsregelungen (2)

- Erwerb über drei Jahre:



Übergangsregelungen (3)

- Sofortiger Erwerb im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen, des Kollektivaustritts, der Pensionierung, des IV- oder Todesfalls
- Beispiel: Pensionierung per 1. Juli 2023



Fragen zu Übergangsregelungen



Laufende Renten

- Wechsel ins Beitragsprimat 2023 hat keinen Einfluss auf Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Kinderrenten, die vor dem 1. Januar 2023 zu laufen beginnen.

Weitere Informationen

- www.mpk.ch (Erklärvideo, Vorsorgereglement, Vorsorgepläne, Merkblätter, Formulare)
- www.mympk.ch (zusätzlich zu www.mpk.ch: individuelle Dokumente wie Vorsorgeausweis, Pensionierungsofferten, Einkaufsberechnungen)
- Ihre Ansprechperson bei der MPK

myMPK – unser neues Versichertenportal

- ab Mitte Mai erhalten alle Versicherten zeitlich gestaffelt die Zugangsdaten zu myMPK
- Versicherte mit Jahrgang 1959 und älter sowie die HR-Mitarbeitenden in den Unternehmen werden zuerst angeschrieben

Weitere Fragen ...



Vielen Dank ...



... für den Austausch

... und die gute Zusammenarbeit!

